

Club für Britische Hütehunde e.V.

Sitz Hildesheim

**Bearded Collie, Border Collie, Collie (Langhaar u. Kurzhaar),
Old English Sheepdog (Bobtail), Shetland Sheepdog (Sheltie),
Welsh Corgi (Cardigan und Pembroke)**



Ehrenrats- Ordnung

Ehrenrats-Ordnung

gemäß § 49 (2) der Satzung
(Fassung vom 17.01.1999, in Kraft seit 01.07.1999)

Inhaltsverzeichnis

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Zuständigkeiten.....	3
§ 2	Wahl der Ehrenratsmitglieder.....	3
§ 3	Ergänzende Vorschriften.....	3
§ 4	Ablehnung und Ausschluss von Ehrenratsmitgliedern	4

B Bestimmungen über das Ehrenratsverfahren

§ 5	Stellung des Verfahrensantrages.....	4
§ 6	Zurückweisung von Anträgen.....	4
§ 7	Vorverfahren	5
§ 8	Hauptverfahren	6

C Mündliches Verfahren

§ 9	Bestimmungen für die mündliche Verhandlung	6
§ 10	Ladung	6
§ 11	Ergänzende Bestimmungen für die mündliche Verhandlung	6
§ 12	Beratung, Abstimmung	7
§ 13	Verkündung.....	7
§ 14	Protokollierung	7

D Schriftliches Verfahren

§ 15	Bestimmungen für schriftliches Verfahren.....	7
------	---	---

E Gemeinsame Verfahrensbestimmungen

§ 16	Inhalt, Unterschrift und Zustellung der Entscheidung	8
§ 17	Berufung.....	8
§ 18	Vertretung	9
§ 19	Akteneinsicht.....	9

F Schlussbestimmungen

§ 20	Wiedereinsetzung	9
§ 21	Wiederaufnahme	9
§ 22	Vollstreckung	10
§ 23	Gnade.....	10
§ 24	Verfahrenskosten, Auslagen, Gebühren	10
§ 25	Aktenaufbewahrung, Aktenvernichtung.....	10
§ 26	Schlussbestimmungen	10

G Anhang

	Aufstellung der Ehrenratsgebühren und Kostenvorschussbeträge.....	11
	Änderungs-Historie	11

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zuständigkeiten

- (1) Alle Clubmitglieder sind der Gerichtsbarkeit des Clubs unterworfen. Die Gerichtsbarkeit wird durch den Ehrenrat ausgeübt.
- (2) Der Ehrenrat kann angerufen werden
 - a) in Streitigkeiten zwischen einem Mitglied und dem Club
 - b) gegen Entscheidungen des Präsidiums.
- (3) Der Sache nach erstreckt sich die Gerichtsbarkeit des Clubs auf
 - a) alle Verstöße gegen die Satzung bzw. Clubordnungen oder Einzelanordnungen bzw. Beschlüsse der Cluborgane, die eine disziplinarische Ahndung nach § 48 (1) der Satzung zur Folge haben können sowie gegen die in § 16 (4) bzw. § 17 (2) der Satzung aufgeführten Tatbestände,
 - b) den Ausgleich von Streitigkeiten gemäß § 49 (1) a) der Satzung, wenn der Gegenstand der Streitigkeiten unmittelbaren Einfluss auf allgemeine Clubinteressen hat,
 - c) die Entscheidung über Einsprüche gegen Anordnungen des Präsidiums gemäß § 48 (5) e) der Satzung.
- (4) Der ordentliche Rechtsweg ist vor Ausschöpfung der vereinsinternen Rechtsmittel ausgeschlossen.

§ 2 Wahl der Ehrenratsmitglieder

- (1) Die fünf Mitglieder des Ehrenrates und fünf Ersatzpersonen werden von der Hauptversammlung (Kapitel C der Satzung) für drei Jahre gewählt.
- (2) Ein Mitglied des Ehrenrats bzw. eine Ersatzperson darf nicht dem erweiterten Präsidium (§ 30 der Satzung) angehören und darf nicht das Amt eines Spezialzuchrichters bzw. Agility-Leistungsrichters der vom Club betreuten Rassen bekleiden.
- (3) Der Ehrenratsvorsitzende sollte Jurist sein. Falls sich kein Jurist findet, muss es eine rechtserfahrene Person sein. Der Ehrenratsvorsitzende sollte Club-Mitglied sein.
- (4) Der Ehrenrat setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) drei Beisitzern.
- (5) Bei Ausscheiden oder länger andauernder Verhinderung des Ehrenratsvorsitzenden ist sein Stellvertreter zur Amtsführung berufen. Bei Ausscheiden oder länger andauernder Verhinderung eines Beisitzers rückt ein Stellvertreter nach, wobei die höhere Stimmenzahl bei der Wahl der Stellvertreter entscheidet; bei Stimmgleichheit entscheidet das höhere Lebensalter.

§ 3 Ergänzende Vorschriften

- (1) Die Mitglieder des Ehrenrats sind unabhängig. Soweit die Vorbereitung und Entscheidung eines Streitfalles oder einer Disziplinarangelegenheit in Betracht kommen, können ihnen von keinem Cluborgan (§ 6 der Satzung) Weisungen erteilt werden. In Disziplinarangelegenheiten ist der Ehrenrat nicht an die gestellten Anträge gebunden.
- (2) Der Ehrenrat hat seinen Entscheidungen die Satzung, die Clubordnungen (§ 3 (3) a) der Satzung) und ergänzend die VDH-Satzung und VDH-Ordnungen sowie die Regeln der F.C.I. zugrunde zu legen. Dazu gelten die Bestimmungen des staatlichen Rechts.
- (3) Soll ein gewähltes Mitglied oder ein gewählter Beisitzer des Ehrenrates kommissarisch in das Präsidium oder in das erweiterte Präsidium berufen werden, so ist der Ehrenratsvorsitzende rechtzeitig darüber in Kenntnis zu setzen. Dieser kann die Berufung ablehnen.

§ 4 Ablehnung und Ausschluss von Ehrenratsmitgliedern

- (1) Jedes Mitglied des Ehrenrats ist von der Mitwirkung an einem Verfahren und bei der Entscheidung ausgeschlossen, wenn es selbst unmittelbar Beteiligter oder Geschädigter eines zur Streitentscheidung anstehenden Falles ist oder wenn dieses bei Personen zutrifft, mit denen das Ehrenratsmitglied in gerader Linie verwandt, verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht, oder wenn dieses bei Personen zutrifft, mit denen das Ehrenratsmitglied in Hausgemeinschaft lebt.
- (2) Ein Ehrenratsmitglied kann von einem Verfahrensbeteiligten abgelehnt werden, wenn ein objektiv außenstehender Betrachter in der Lage des betroffenen Verfahrensbeteiligten begründete Besorgnis der Befangenheit des abgelehnten Ehrenratsmitgliedes geltend machen könnte. Dem Ablehnungsverlangen muss stattgegeben werden, wenn einer der in Ziffer (1) genannten Gründe vorliegt. Das Ablehnungsverlangen ist schriftlich unter Glaubhaftmachung des Grundes bei dem Ehrenratsvorsitzenden anzubringen. Die Ablehnung ist nur bis zum Abschluss des Vorverfahrens (§ 7) zulässig. Sie soll mit der ersten Einlassung zur Sache geltend gemacht werden.
- (3) Über den Ablehnungsantrag entscheidet der Ehrenrat ohne Mitwirkung des abgelehnten Mitglieds endgültig; für das abgelehnte Mitglied wirkt dessen Stellvertreter mit. Der ergehende Beschluss ist schriftlich abzufassen und den Beteiligten bekannt zu machen. Die Begründung steht im Ermessen des Ehrenrats.

Ein Mitglied des Ehrenrats kann sich selbst für befangen erklären und seine Mitwirkung ablehnen. Die Gründe für ihre Befangenheit haben die Mitglieder des Ehrenrats dem Ehrenratsvorsitzenden mitzuteilen. Hält dieser sich für befangen, hat er die Gründe seinem Stellvertreter bekannt zu geben.
- (4) Die Beteiligten sind von der geänderten Besetzung des Ehrenrats alsbald zu unterrichten.

B Bestimmungen über das Ehrenratsverfahren

§ 5 Stellung des Verfahrensantrages

- (1) Antragsberechtigt sind das Präsidium, die Landesgruppenvorstände und alle Clubmitglieder, deren Mitgliedsrechte nicht gemäß § 15 der Satzung ruhen.
- (2) Der Verfahrensantrag ist an den Präsidenten zu richten, der diesen an den Ehrenratsvorsitzenden weiterleitet.
- (3) Wird von dem Verfahrensantrag ein Mitglied des erweiterten Präsidiums (§ 30 der Satzung) betroffen, ist er unmittelbar an den Ehrenratsvorsitzenden zu richten.
- (4) Ein Club-Mitglied stellt den Verfahrensantrag an den Vorsitzenden der für ihn zuständigen Landesgruppe, der ihn mit seiner Stellungnahme an den Präsidenten weiterzuleiten hat. Der Verfahrensantrag wird vom Präsidenten an den Ehrenratsvorsitzenden weitergeleitet.
- (5) Der Verfahrensantrag ist kostenpflichtig und ist schriftlich zu stellen.
- (6) Der persönlich vom Antragsteller zu unterschreibende Verfahrensantrag muss die Gründe, weshalb das Verfahren durchgeführt werden soll, und die Beweismittel bezeichnen. Vorhandenes, schriftliches Beweismaterial soll beigelegt werden.
- (7) Anträge und Anlagen müssen in 2-facher Ausfertigung eingereicht werden. Es muss ferner vom Antragsteller der Nachweis über die eingezahlte Verfahrensgebühr und den eingezahlten Kostenvorschuss dem Antrag beigelegt werden, sofern keine Befreiung von der Vorauszahlung besteht.
- (8) Die Höhe des Kostenvorschusses wird je Verfahren endgültig vom Ehrenratsvorsitzenden festgelegt.

§ 6 Zurückweisung von Anträgen

- (1) Der Vorsitzende des Ehrenrats kann Verfahrensanträge zurückweisen, wenn

- a) die Zuständigkeit nicht gegeben ist (§ 1),
 - b) sie nicht formal den Regeln gemäß § 5 entsprechen,
 - c) sie die gebotene, erforderliche Sachlichkeit vermissen lassen, insbesondere, wenn sie beleidigende Äußerungen oder bloße Vermutungen ohne Angabe von Beweismitteln enthalten,
 - d) sie nicht unverzüglich nach Kenntnisnahme der entscheidenden Tatsachen gestellt worden sind; jedoch bei Tatbeständen, für die satzungsgemäß Verjährungsfristen vorgesehen sind, wenn sie nicht innerhalb dieser Verjährungsfristen gestellt werden. Für die Einreichung der erforderlichen Beweismittel kann auf Antrag eine einmonatige Nachfrist gewährt werden.
- (2) Soweit eine Beseitigung formaler Mängel des Antrages möglich erscheint, ist der Antragsteller unverzüglich dazu aufzufordern.
 - (3) Ist die Aufforderung erfolglos oder die Mängelbeseitigung nicht möglich, teilt der Ehrenratsvorsitzende dem Antragsteller die Zurückweisung schriftlich mit. Eine zurückweisende Entscheidung kann nicht angefochten werden.
 - (4) Ein zurückgewiesener Verfahrens Antrag kann innerhalb eines Monats erneut in gehöriger Form an den Ehrenrat gestellt werden.

§ 7 Vorverfahren

- (1) Ein Antrag auf Einleitung und Durchführung eines Ehrenratsverfahrens wird dem Antragsgegner unter Setzung einer Frist von einem Monat zur Stellungnahme mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein zugestellt. Der Antragsteller wird mittels eingeschriebenen Briefes und der Präsident mittels gewöhnlichen Briefes vom Eingang des Verfahrens antrages benachrichtigt.
- (2) Die Gegenäußerung ist in 2-facher Ausfertigung einzureichen. Soweit dies erforderlich erscheint, gibt der Ehrenratsvorsitzende dem Antragsteller und dem Antragsgegner Gelegenheit zu weiteren schriftlichen Äußerungen, jeweils mit einer Frist von einem Monat. Dabei ist mitzuteilen, dass sonst mit Entscheidung nach Aktenlage zu rechnen ist.
- (3) Der Ehrenratsvorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Ehrenrats sind befugt, bereits im Vorverfahren Beweise zu erheben und insbesondere Zeugen schriftlich zu befragen.
- (4) In geeigneten Fällen soll der Ehrenratsvorsitzende bereits im Vorverfahren auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinwirken.
- (5) Die gesetzten Fristen können auf begründeten Antrag hin verlängert werden.
- (6) Die Schriftsätze eines Ehrenratsverfahrens sind allen Beteiligten zuzustellen. Die eingehenden Schriftsätze des einen Beteiligten sind den anderen Beteiligten zuzustellen.
Die Zustellung zum Zwecke einer mit Fristsetzung erbetenen Gegenäußerung erfolgt mit eingeschriebenem Brief mit Rückschein. Eine Übersendung lediglich zur Kenntnisnahme erfolgt mittels eingeschriebenem Brief.
- (7) Das Vorverfahren endet durch einen schriftlichen Bescheid des Ehrenratsvorsitzenden. Der Bescheid lautet entweder auf Einstellung des Verfahrens oder auf Eröffnung des förmlichen Verfahrens (Hauptverfahrens).
- (8) Der Ehrenratsvorsitzende fordert im Vorverfahren den Kostenvorschuss für das Hauptverfahren gemäß geltender Gebührenaufstellung (Kapitel G / Anhang) an.
- (9) Gegen den einstellenden Bescheid ist das Rechtsmittel des Einspruchs innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung zulässig. Der Einspruch ist kostenpflichtig. Der Nachweis über die Einzahlung der Einspruchsgebühr ist dem Einspruch beizufügen.
Wird nicht fristgerecht Einspruch eingelegt, d.h. geht der Einspruch nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ehrenratsvorsitzenden ein, ist der Bescheid endgültig.
Über den rechtzeitigen Einspruch entscheidet der Ehrenrat in voller Besetzung endgültig.

§ 8 Hauptverfahren

- (1) Ist die Eröffnung des förmlichen Verfahrens (Hauptverfahrens) gemäß § 7, Ziffern (7) bzw. (9) beschlossen worden, so soll eine mündliche Verhandlung angesetzt werden.
- (2) Im schriftlichen Verfahren kann entschieden werden
 - a) bei unstreitigem Sachverhalt,
 - b) wenn beide Parteien schriftlich ihr Einverständnis erklären,
 - c) wenn vom Antragsgegner trotz einer Mahnung eine Gegenäußerung gemäß § 7 Ziffer (2) nicht eingeht.

C Mündliches Verfahren

§ 9 Bestimmungen für die mündliche Verhandlung

- (1) Der Ehrenratsvorsitzende teilt dem Antragsteller den für die mündliche Verhandlung erforderlichen, weiteren Kostenvorschuss mit. Der Antrag gilt als zurückgezogen, wenn der Antragsteller den Nachweis über den eingezahlten weiteren Kostenvorschuss nicht innerhalb von vier Wochen dem Ehrenratsvorsitzenden vorlegt.

Die Kosten des Verfahrens treffen dann den Antragsteller. Der Ehrenratsvorsitzende hat in einem solchen Fall durch deklaratorisch wirkenden Beschluss über die Verfahrensbeendigung und Kostentragungspflicht zu entscheiden.

Der Kostenvorschuss umfasst mindestens die voraussichtlichen Reisekosten zur mündlichen Verhandlung der Ehrenratsmitglieder, eines Protokollführers und der anderen Beteiligten einschließlich Zeugen.

- (2) Der Ehrenratsvorsitzende hat die mündliche Verhandlung so vorzubereiten, dass möglichst in einem Termin abschließend entschieden werden kann.
- (3) Ort und Zeit der Verhandlung werden vom Ehrenratsvorsitzenden im Einvernehmen mit den Ehrenratsmitgliedern festgesetzt.
- (4) Der Ehrenratsvorsitzende entscheidet darüber, welche Zeugen zu hören und welche sonstigen Beweismittel heranzuziehen sind. Werden Zeugen benannt, soll der Ehrenratsvorsitzende sie nur dann nicht laden, wenn das, was sie bekunden können, als wahr unterstellt werden kann. Werden jedoch für ein Beweisthema mehrere Zeugen benannt, so entscheidet der Ehrenratsvorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen, ob er alle oder nur einen Zeugen laden will.

Der Ehrenratsvorsitzende kann die Ladung von Zeugen und die Herbeiziehung von Sachverständigen von der Einzahlung von Vorschüssen durch denjenigen abhängig machen, der die Zeugen oder Sachverständigen ins Verfahren einführt. Die Höhe des Vorschusses stellt der Ehrenratsvorsitzende fest. Wer den Vorschuss nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht in voller Höhe leistet, trägt die Gefahr der Zurückweisung des Verfahrensantrages oder des Beweismittels.

§ 10 Ladung

- (1) Der Ehrenratsvorsitzende lädt den Ehrenrat, den Protokollführer, die Beteiligten, die Zeugen und Sachverständigen. Die Beteiligten sind mit Einschreibebrief mit Rückschein zu laden. Zwischen Ladung und Termin muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
- (2) Die Beteiligten sind in der Ladung darauf hinzuweisen, dass auch in ihrer Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann.

§ 11 Ergänzende Bestimmungen für die mündliche Verhandlung

- (1) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Der Ehrenrat kann in begründeten Fällen Einzelpersonen zulassen. Seine Entscheidung über die Zulassung oder deren Ablehnung ist endgültig.
- (2) Sofern der Gegenstand des Verfahrens hierfür geeignet ist, hat der Ehrenrat zu Beginn der mündlichen Verhandlung – wie in jeder Lage des Verfahrens – erneut eine gütliche Einigung der Beteiligten anzustreben. Scheitert diese, so ist der Sachverhalt durch Zeugen und eventuell anzuhörende Sachverständige einzeln und in Ab-

wesenheit der anderen Zeugen zur Person und zur Sache zu vernehmen. Nach der Beweiserhebung ist den Beteiligten Gelegenheit zur abschließenden Äußerung zu geben; sie haben das letzte Wort.

§ 12 Beratung, Abstimmung

- (1) Bei der Beratung dürfen nur die Mitglieder des Ehrenrates anwesend sein. Der Protokollführer darf nach Abschluss der Beratung zur Aufnahme des Diktats der Entscheidungsformel hinzugezogen werden.
- (2) Alle Mitglieder des Ehrenrates sind verpflichtet, über den Ablauf der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren.
- (3) Der Ehrenrat entscheidet mit einfacher Mehrheit, Stimmenthaltungen sind unzulässig; dies gilt auch dann, wenn ein Mitglied bei einer eventuell vorausgegangenen Abstimmung überstimmt worden ist. Bilden sich bei der Frage, ob und welches Ordnungsmittel zu verhängen ist, drei Meinungen, so wird die für das einschneidendste Ordnungsmittel abgegebene Stimme der für das nächste geringere Ordnungsmittel abgegebenen Stimme hinzugerechnet.

§ 13 Verkündung

- (1) Die Entscheidung des Ehrenrats ist nach Abschluss der Beratungen in der mündlichen Verhandlung den Beteiligten unter Mitteilung der wesentlichen Entscheidungsgründe zu verkünden.
- (2) Die Verkündung wird, sofern in Abwesenheit eines Beteiligten verhandelt worden ist, durch die Zustellung des Entscheidungssatzes an die Beteiligten mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein ersetzt.
- (3) Innerhalb 6 Wochen nach der Verkündung soll die schriftlich begründete, vollständige Entscheidung den Beteiligten mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein zugestellt werden, sofern die Beteiligten nicht vorher schriftlich auf Rechtsmittel verzichtet haben.

§ 14 Protokollierung

- (1) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Es wird im Vernehmen mit dem Ehrenratsvorsitzenden gefertigt. Es muss enthalten
 - a) Ort, Datum und Uhrzeit des Beginns der Verhandlung,
 - b) die Namen der Anwesenden und deren Rechtsstellung im Verfahren (Ehrenratsvorsitzender, Beisitzer, Antragsteller, Antragsgegner, Zeuge, Sachverständiger),
 - c) das Ergebnis eines eventuellen Schlichtungsversuchs,
 - d) die von den Beteiligten gestellten Anträge,
 - e) den wesentlichen Inhalt des Ergebnisses eines Augenscheins,
 - f) die Bezeichnungen von Urkunden, die bei der Beweisaufnahme verlesen oder die sonst zum Gegenstand der Beweiserhebung gemacht worden sind,
 - g) die Feststellung sonstiger wesentlicher Prozesshandlungen,
 - h) die Entscheidungsformel mit Rechtsmittelbelehrung,
 - i) einen eventuellen Rechtsmittelverzicht der Beteiligten,
 - j) die Uhrzeit des Verhandlungsschlusses.
- (2) Das Protokoll ist vom Ehrenratsvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

D Schriftliches Verfahren

§ 15 Bestimmungen für schriftliches Verfahren

- (1) Erachtet der Ehrenratsvorsitzende das schriftlich geführte Verfahren für entscheidungsreif, veranlasst er eine Beratung der Ehrenratsmitglieder, nachdem diese sämtliche schriftlichen Unterlagen kennen gelernt haben.
- (2) Wird im schriftlichen Verfahren entschieden, so entfällt eine Zustellung der Entscheidungsformel gemäß § 13, Ziffer (2). Stattdessen wird die voll abgesetzte, schriftliche

Entscheidung gemäß § 16 den Beteiligten mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein zugestellt.

- (3) Die Bestimmungen des § 12 über die Beratung und Abstimmung gelten entsprechend.
- (4) Eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren darf nur erlassen werden, nachdem jede Partei von dem entscheidungserheblichen Vorbringen der Gegenpartei in Kenntnis gesetzt worden ist und Gelegenheit zur Einsichtnahme in Beweiserhebungen erhalten hat.

E Gemeinsame Verfahrensbestimmungen

§ 16 Inhalt, Unterschrift und Zustellung der Entscheidung

- (1) Die schriftliche Entscheidung des Ehrenrates im schriftlichen Verfahren bzw. aufgrund mündlicher Verhandlung muß enthalten
 - a) die Namen der Ehrenratsmitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben,
 - b) die Bezeichnung der Position innerhalb des Ehrenrates, gegebenenfalls ihrer Verfahrensbevollmächtigten,
 - c) die Entscheidungsformel mit dem Ausspruch über die Kosten,
 - d) eine kurze Darstellung des Sachverhaltes, wie er sich aufgrund der Beweisaufnahme ergeben hat,
 - e) die Entscheidungsgründe und deren Rechtsgrundlage,
 - f) die Rechtsmittelbelehrung.
- (2) Die Rechtsmittelbelehrung muss enthalten
 - a) Form und Frist des Rechtsmittels,
 - b) den Hinweis, dass Fristversäumnis Unterwerfung unter den Spruch bedeutet und eine gerichtliche Nachprüfung des Verfahrens und der Entscheidung damit grundsätzlich ausgeschlossen ist.
- (3) Die Urschrift der Entscheidung ist von den Ehrenratsmitgliedern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen und zu den Akten zu nehmen. Ist ein Mitglied an der Unterschrift gehindert, so wird dies durch Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Ehrenratsvorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter auf der Entscheidung vermerkt.
- (4) Die Ausfertigung der Entscheidung ist den Beteiligten mittels Einschreibebrief mit Rückschein zuzustellen, dem Präsidenten mittels einfachem Brief. Der Ausfertigende hat auf der Ausfertigung (Kopie) die Übereinstimmung mit der Urschrift zu bescheinigen.
- (5) Der Ehrenrat ist berechtigt, den erkennenden Teil seiner Entscheidung in den Fachorganen zu veröffentlichen.

§ 17 Berufung

- (1) Gegen Entscheidungen des Ehrenrates ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig; das trifft nicht zu bei Entscheidungen auf Verwarnung.
- (2) Über die Berufung entscheidet das Schiedsgericht. Der Club richtet ein ständiges Schiedsgericht ein. Dieses ist unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten – unbeschadet der §§ 1041, 1042, 1042a ZPO – zur Vergleichs weisen oder zur Erledigung durch Schiedsspruch zuständig; es ist auch zuständig für alle Maßnahmen gemäß §§ 935, 940 ZPO. Als ständiges Schiedsgericht wird das VDH-Schiedsgericht bestimmt, dessen Schiedsgerichtsordnung Anwendung findet.
- (3) Die Berufung ist schriftlich beim Ehrenratsvorsitzenden einzulegen. Die Berufungsfrist beträgt 1 Monat und beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung (§ 16). Zur Zulässigkeit gehört der Nachweis, dass innerhalb der Berufungsfrist der für das VDH-Schiedsgericht erforderliche Kostenvorschuss an die
- (4) Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Einlegung begründet werden. Auf begründeten Antrag hin kann die Frist um einen weiteren Monat verlängert werden. Über die Fristenverlängerung entscheidet der Ehrenratsvorsitzende, ehe er die Sache an das Berufungsgericht abgibt.

- (5) Erachtet der Ehrenratsvorsitzende die Berufung zumindest teilweise für begründet, weil sie sich auf bisher nicht bekannte, neue Beweismittel oder Tatsachen bezieht, die der Antragsgegner vorlegt und die eine für den Antragsgegner günstigere Entscheidung zu begründen vermögen, so hat der Ehrenrat der Berufung unter Rückzahlung der Berufungsgebühr abzuwehren und im schriftlichen Verfahren zu entscheiden, soweit nicht eine Partei eine erneute mündliche Verhandlung unter Zahlung eines entsprechenden Kostenvorschusses beantragt.
- (6) Wird Berufung verspätet eingelegt oder wird die Begründungsfrist versäumt oder wird der Kostenvorschuss gemäß Ziffer (2) nicht rechtzeitig gezahlt, so wird die Berufung als unzulässig kostenpflichtig verworfen. Auch hierüber entscheidet der Ehrenratsvorsitzende.
- (7) Die Berufung kann bis zur Berufungsentscheidung zurückgenommen werden.

§ 18 Vertretung

- (1) Jede Partei kann sich in jeder Lage des Verfahrens durch einen schriftlich Bevollmächtigten, der auch bei einem deutschen Gericht zugelassener Rechtsanwalt sein kann, vertreten lassen.
- (2) Eine Kosten- und Auslagen-Erstattung dafür findet nicht statt.

§ 19 Akteneinsicht

Jeder Verfahrensbeteiligte bzw. dessen Verfahrensbevollmächtigter hat Anspruch auf Akteneinsicht. Die Akteneinsicht ist kostenpflichtig.

F Schlussbestimmungen

§ 20 Wiedereinsetzung

- (1) Hat ein Beteiligter eine Frist des Ehrenrats versäumt, so ist ihm auf seinen Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen, falls er innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hinderungsgrundes einen entsprechenden Antrag stellt und glaubhaft macht, dass ihm die Einhaltung der Frist durch Umstände, die er nicht zu vertreten hat, unmöglich war.
- (2) Das Verschulden von Bevollmächtigten geht zu Lasten der Partei.
- (3) Der Wiedereinsetzungsantrag ist kostenpflichtig. Vom Antragsteller ist der Nachweis der Einzahlung dieser Gebühr dem Antrag beizufügen.
- (4) Die Entscheidung über den Antrag trifft der Ehrenratsvorsitzende endgültig.

§ 21 Wiederaufnahme

- (1) Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens ist nur zulässig,
 - a) wenn neue Beweismittel und Tatsachen beigebracht werden, welche der Antragsgegner in den früheren Verfahren nicht gekannt hatte und ohne sein Verschulden nicht geltend machen konnte und wenn
 - b) diese Tatsachen und Beweismittel geeignet sind, allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen eine für den Antragsteller günstigere Entscheidung zu begründen.
- (2) Der Wiederaufnahmeantrag ist beim Ehrenratsvorsitzenden zu stellen und nur zulässig, wenn die in Ziffer (1) genannten neuen Beweismittel oder Tatsachen innerhalb eines Monats nach Kenntniserhalt vorgelegt werden.
- (3) Der Wiederaufnahmeantrag ist kostenpflichtig. Vom Antragsteller ist der Nachweis der Einzahlung dieser Gebühr dem Antrag beizufügen.
- (4) Der Ehrenrat entscheidet über den gestellten Wiederaufnahmeantrag abschließend.

§ 22 Vollstreckung

Entscheidungen des Ehrenrats werden vom Präsidium vollstreckt. Das Präsidium ist berechtigt, zur Vollstreckung der Kostenentscheidungen den Klageweg vor dem ordentlichen Gericht zu beschreiten.

§ 23 Gnade

Dem Präsidium steht das Recht zu, im Gnadenweg einstimmig rechtskräftige Ordnungsentscheidungen (auch des VDH-Schiedsgerichts) zu mildern oder zu erlassen.

§ 24 Verfahrenskosten, Auslagen, Gebühren

- (1) Die Ehrenratsmitglieder amtieren ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Erstattung der von ihnen getätigten Auslagen.
- (2) Die den Ehrenratsmitgliedern und dem Protokollführer anlässlich einer mündlichen Verhandlung entstandenen notwendigen Reisekosten sind Verfahrenskosten, die ihnen aufgrund vorgelegter Belege erstattet werden.
- (4) Verfahrenskosten sind auch die Kosten der Zeugen und Sachverständigen, die von diesen Personen entsprechend Ziffern (2) und (3) geltend gemacht werden.
- (5) Zu den Verfahrenskosten gehören auch die notwendigen Auslagen der Beteiligten entsprechend Ziffern (2) und (3). Diese Auslagen und die der übrigen Beteiligten und Mitwirkenden werden vom Ehrenratsvorsitzenden auf Antrag festgestellt.
- (6) Die Gebühren für die verfahrensleitenden Anträge (Verfahrensantrag § 5, Einspruch § 7, Wiedereinsetzung § 20 und Wiederaufnahme § 21) sind ebenfalls Verfahrenskosten.

Diese Gebühren werden mit Stellung des betreffenden Antrags fällig. Eine eventuelle Nichtwirksamkeit oder Ablehnung des Antrags begründet nicht die Rückzahlung dieser Gebühren.

- (7) Wem durch die Entscheidung die Tragung der Verfahrenskosten auferlegt ist, hat auch die notwendigen Auslagen des Gegners zu erstatten, die vom Ehrenratsvorsitzenden auf Antrag festgesetzt werden. Diese Festsetzung ist endgültig und nur angreifbar, wenn in der Sache Berufung eingelegt wird.
- (8) Die Gebühren und Kostenvorschüsse nach dieser Ordnung sind unter dem Hinweis „Ehrenratskosten“ gebührenfrei zu überweisen.

Der Nachweis über die Einzahlung dieser Kosten ist durch Übersendung des Originals oder der Kopie des vom beauftragten Institut abgestempelten Überweisungsauftrags an den Ehrenratsvorsitzenden zu führen. Der Eingangstag bei diesem gilt als Tag der betreffenden Leistung.

Eine Begleichung dieser Kosten mittels Schecks ist nicht statthaft.

- (9) Die Ehrenratsgebühren und Kostenvorschussbeträge sind im Anhang, der Bestandteil der Ehrenratsordnung ist, zusammengestellt.

§ 25 Aktenaufbewahrung, Aktenvernichtung

- (1) Die Akten rechtskräftig abgeschlossener Verfahren werden vom Ehrenratsvorsitzenden aufbewahrt.
- (2) Die Akten werden 10 Jahre aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Frist werden die Akten mit Ausnahme der Urschrift der getroffenen Entscheidung vernichtet.
- (3) Einsicht in die Akten kann nur Personen am Ort der Aufbewahrung gestattet werden, die ein berechtigtes Interesse nachweisen und denen der Präsident unter Berücksichtigung der Interessen des Clubs eine schriftliche Genehmigung erteilt hat. Dem Präsidenten und dem Ehrenratsvorsitzenden steht ein unbeschränktes Einsichtsrecht zu.

§ 26 Schlussbestimmungen

- (1) Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ehrenratsordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ehrenratsordnung insgesamt nach sich.

- (2) Das Präsidium wird ermächtigt, im Falle Ziffer (1) diese Ordnung zu ändern und die Änderung durch Veröffentlichung in den Fachorganen in Kraft zu setzen. Diese Änderungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die Hauptversammlung.

G ANHANG

Aufstellung der Ehrenratsgebühren und Kostenvorschussbeträge

a)	Verfahrensantrag § 5, Ziffer (5).....	100,00 €
b)	Einspruch § 7	50,00 €
c)	Wiedereinsetzung § 20	50,00 €
d)	Wiederaufnahme § 21.....	100,00 €
e)	Kostenvorschuss bei Antragstellung § 5, Ziffer (8)	
	mindestens	50,00 €
	höchstens	300,00 €
f)	Kostenvorschuss für Berufung zum VDH-Schiedsgericht § 17	400,00 €
g)	Akteneinsicht § 19.....	15,00 €

Änderungshistorie

1. Anpassung an die am 23.09.2000 von der außerordentlichen Hauptversammlung verabschiedete Satzung:

Seite 2:	Anpassung Paragraphen-Nummer in Überschrift
Seite 3,	§ 1 (3) a) – c): Anpassung Paragraphen-Nummern
	§ 2 (1): vorher 3, jetzt 5 Ersatzpersonen
	§ 2 (2): Anpassung Paragraphen-Nummern, Umbenennung „Richter“ in „Spezialzuchrichter“, Umbenennung „Spezialrichter“ in „Agility-Leistungsrichter“
Seite 3,	§ 3 (1): Anpassung Paragraphen-Nummern
	§ 3 (2): Aufzählung der Ordnungen gestrichen, dafür Hinweis auf § 3 (3): a) der Satzung eingefügt
Seite 4,	§ 5 (1): Anpassung Paragraphen-Nummern
	§ 5 (7): vorher 6-fach, jetzt 2-fach
Seite 4,	§ 7 (2): vorher 6-fach, jetzt 2-fach